

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung**  
**In dem Statutenstreitverfahren**  
**7/1974/St**  
**31.10.1974**

auf Antrag des Ortsvereins K-N-D

wegen Auslegung des § 13 der Satzung des Kreisverbandes K hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 31. Oktober 1974 in Bonn unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle als Vorsitzender sowie  
Dr. Johannes Strelitz und  
Ludwig Metzger

entschieden:

1. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren.
2. Die Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission Schleswig-Holstein vom 11. November 1973 wird als unzulässig zurückgewiesen.

### **Gründe**

Obwohl dem antragstellenden Ortsverein die Entscheidung der Vorinstanz am 1. März 1974 zugestellt wurde und der Vorsitzende mit Schreiben vom 11. März 1974 Berufung bei der Bundesschiedskommission einlegte und in diesem Schreiben ankündigte, daß die Begründung innerhalb der Frist nachgereicht werde, ging die Berufungsbegründung erst am 27. Mai 1974 bei der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission ein. Damit ist die vierwöchige Berufungsbegründungsfrist des § 25 Abs. 2 der Schiedsordnung bei weitem überschritten, so daß die Berufung als unzulässig zurückzuweisen ist.